

⁹ Die Entschädigungsregelung kann von den Berner Waldbesitzer bzw. der regionalen Eigentümerorganisation jederzeit nach schriftlicher Vorausinformation geändert werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

¹⁰ Bei einer Vertragsauflösung sind die für das laufende Jahr erhobenen Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

ARTIKEL 3

Anforderungen für kleine Einheiten

Innert einem Jahr seit der Anmeldung müssen alle Fragen mit JA beantwortet werden können !

(R = Recht, B = Betrieb, N = Naturschutz)

- R.1 Sind die «Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» bekannt und werden sie eingehalten?
- R.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des kantonalen Forstdienstes eingehalten?
- R.3 Werden für die Holzerei (Holz, das für den Verkauf bestimmt ist) die Holzschlagbewilligungen eingeholt?
- R.4 Werden die auf Gemeindeebene bestehenden Rechtsgrundlagen (Schutzzonepläne etc.) eingehalten?
- R.5 Werden die Vorschriften der Stoffverordnung eingehalten?
(Nur erlaubte umweltgefährdende Stoffe werden eingesetzt. Die nötigen Bewilligungen werden eingeholt. Die Ausführung erfolgt nach Weisungen und durch Personen mit entsprechender Fachbewilligung. Es wird kein Dünger im Wald eingesetzt.)
- B.1 Wird der Zuwachs soweit dies wirtschaftlich möglich ist ausgenutzt ? (Ausnahme: Naturvorrangflächen)
- B.2 Werden die forstlichen Arbeiten fachkundig und sicher ausgeführt ?
(Bei Lohnarbeiten sollen ausgebildetes Personal und qualifizierte Unternehmer eingesetzt werden.)
- B.3 Falls Sie die Holzernte selber ausführen, haben Sie je einmal eine Aus- und Weiterbildung, vor allem für die Holzerei besucht ?
- B.4 Werden folgende Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt?
a) Sonderkraftstoffe
b) biologische Hydrauliköle (soweit technisch möglich)
c) Bio-Kettenöle.
- B.5 Erfolgt die Pflege und Nutzung des Waldes bestandes- und bodenschonend?
- N.1 Basiert die Bewirtschaftung auf den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues?
(Auf der ganzen Waldfläche wird eine grosse ökologische Vielfalt angestrebt.)
- N.2 Erfolgt die Waldverjüngung in der Regel natürlich?
(Pflanzungen erfolgen nur zur Umwandlung nicht standortgerechter Bestände, zur Förderung seltener Baumarten, zur Erhaltung der Schutzfunktion und bei erschwerten Bedingungen wie z.B. starker Konkurrenzvegetation oder Wildverbiss.)
- N.3 Erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten, innerhalb seltener Waldgesellschaften nur mit standorts heimischen Arten (laut Hinweisen des Revierförsters) und wird auf den Anbau fremder Baumarten verzichtet (mit folgenden Ausnahmen: Robinie, Douglasie, Weymouthsföhre, Japanlärche, Roteiche)?
- N.4 Werden bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen Pioniergehölze (Birken/Erlen usw.) und Sträucher angemessen erhalten und gefördert?
- N.5 Bleiben abgestorbene Bäume und Höhlenbäume in der Regel stehen, solange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen?

- N.6 Sind Sie gewillt, sich an einer aktiven Mitwirkung bei der Förderung von Naturvorrangflächen im Wald zu beteiligen, indem Sie die Berner Waldbesitzer dabei unterstützen, ergänzende Flächen auszuscheiden, wo die vorgegebenen Flächenprozentage der nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz regional nicht erreicht werden?

ARTIKEL 4**Leistungen des administrativen und fachlichen Vertreters**

- ¹ Der administrative Vertreter ist dafür verantwortlich, dass der an ihn angebundene Waldeigentümer sämtliche Anforderungen erfüllt, zu deren Überwachung und Einhaltung er sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BWB verpflichtet hat.
- ² Der administrative Vertreter gewährt dem Waldeigentümer auf dessen Wunsch Einsicht in die mit dem BWB geschlossene Leistungsvereinbarung.
- ³ Der fachliche Vertreter informiert den Waldeigentümer von sich aus über Möglichkeiten, welche er für die Erfüllung der gestellten Anforderungen in seiner täglichen Arbeit hat und über die Einschränkungen denen er unterliegt.
- ⁴ Sowohl administrative als auch fachliche Vertreter informieren die Berner Waldbesitzer von sich aus über Abweichungen von den Vorgaben, sobald sie Kenntnis davon erhalten, da diese die Gefahr eines Zertifikatentzuges für die gesamte Gruppe in sich bergen.

ARTIKEL 5**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bern.

ARTIKEL 6**Beginn und Ende**

- ¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den verschiedenen Seiten unterzeichnet wurde.
- ² Der angeschlossene Waldeigentümer kann die Untervereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.
- ³ Ein Vertreter kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der angebundene Waldeigentümer seine Verpflichtungen einhält und dieser nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist deren Einhaltung nicht darlegen kann.

ARTIKEL 6**Wiedereintritt**

Ein Waldeigentümer, der die Vereinbarung von sich aus aufgelöst hat oder dem die Vereinbarung gekündigt wurde, kann für eine Zeitdauer von 5 Jahren nicht mehr der Gruppe beitreten. Als Stichdatum gilt das Datum der Kündigung der Vereinbarung.

Waldeigentümer

Ort und Datum, Unterschrift _____

Administrativer Vertreter der bereits angeschlossenen Waldeigentümer

Ort und Datum, Unterschrift _____